

**Begutachtungsentwurf**  
September 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1848/8-2018

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Objektivierungsgesetz, das**  
**Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (34. K-DRG-Novelle) und das Kärntner**  
**Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (27. K-LVVG-Novelle)**  
**geändert werden**

**Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das im Regierungsprogramm 2018–2023 der Kärnten Koalition (Seite 86) festgelegte Ziel einer befristeten Besetzung von Führungsfunktionen in der Kärntner Landesverwaltung durch eine Novellierung des Kärntner Objektivierungsgesetzes, des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 und des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 umgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen die Planstellen des Leiters des Landespressedienstes und des Leiters des Protokolls des Amtes der Landesregierung von der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung nach § 4 K-OG ausgenommen werden, sofern das Dienstverhältnis mit der Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages befristet wird.

**Besonderer Teil**

**Zu Art. I (Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes):**

**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6 lit. c):**

Da auch Interessengemeinschaften von Abgeordneten im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages – K-LTGO Mitarbeiter beschäftigen (vgl. §§ 81f und 81g K-LTGO), ist § 4 Abs. 6 lit. c entsprechend zu ergänzen (vgl. auch Art. III Z 1 des Gesetzentwurfes betreffend § 7 Abs. 5 Z 2 K-LVVG 1994).

**Zu Z 2 und 15 (§ 4 Abs. 6 lit. e bis g und § 38a Abs. 3):**

Einer Anregung der Abteilung 1 Landesamtsdirektion/Organisationseinheit Personalangelegenheiten folgend, soll die Anhörung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen nach § 4 Abs. 6 lit. f K-OG entfallen und stattdessen darauf abgestellt werden, dass die einzustellende Person im Besitz einer rechtskräftigen positiven Entscheidung gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes ist.

Die Planstellen des Leiters des Landespressedienstes und des Leiters des Protokolls des Amtes der Landesregierung sollen gemäß § 4 Abs. 6 lit. g von der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung ausgenommen werden, sofern das Dienstverhältnis mit der Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages befristet wird (vgl. auch Art. III Z 1 des Gesetzentwurfes betreffend § 7 Abs. 5 Z 1 K-LVVG 1994).

**Zu Z 3 bis 9 (§ 14 Abs. 1 und 4 lit. b, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bis 4):**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das derzeitige System der unbefristeten Betrauung mit bestimmten Leitungsfunktionen in der Kärntner Landesverwaltung (Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektor-Stellvertreter, Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung, Bezirkshauptmann, Leiter einer sonstigen Organisationseinheit, die ausschließlich oder überwiegend Angelegenheiten des Landes als Träger von Privatrechten besorgt – vgl. § 13 K-OG) durch ein System der zweimaligen Befristung der Betrauung mit diesen Leitungsfunktionen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren ersetzt werden. Erst die dritte Betrauung mit der Leitungsfunktion soll unbefristet erfolgen.

Spätestens drei Monate vor Ablauf der fünfjährigen Befristungen hat die Landesregierung dem Inhaber der Leitungsfunktion nachweislich schriftlich mitzuteilen, dass die Absicht besteht, ihn nicht weiter zu bestellen. Das Erfordernis einer kollegialen Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung in dieser Angelegenheit bedarf einer Änderung des § 3 der Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung. Ebenso wie im Verfahren zur erstmaligen Betrauung mit einer Leitungsfunktion hat der Bewerber

(Funktionsinhaber) auch im Verfahren zur allfälligen Weiterbestellung keine Parteistellung. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die (erstmalige) Betrauung mit einer Leitungsfunktion noch auf eine Weiterbestellung.

Einer Anregung der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/OE Personalangelegenheiten folgend, soll die in § 14 Abs. 1 letzter Satz K-OG vorgesehene dreimonatige Frist auf sechs Monate verlängert werden, um eine Vakanz zwischen dem Ausscheiden von Personen in Leitungsfunktionen und der Nachbesetzung zu vermeiden (vgl. auch Art. II Z 2 bis 5 des Gesetzentwurfes betreffend § 15 Abs. 2a bis 4 und § 15b Abs. 2a bis 4 K-DRG 1994).

**Zu Z 10 bis 13 (§ 17 und § 20 Abs. 2):**

Die regelmäßige Überprüfung des Erfolges der Verwendung in einer Leitungsfunktion soll entfallen. Die Landesregierung soll aber sowohl bei befristet als auch bei unbefristet bestellten Funktionsinhabern auf Grund besonderer, im Einzelnen darzulegender Gründe, die die Annahme rechtfertigen, dass eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion nicht mehr gegeben ist, eine Überprüfung durchführen dürfen.

Führt diese Überprüfung zu einer Abberufung aus einer Leitungsfunktion mit Bescheid gemäß § 20 Abs. 2, sehen die Regelungen des § 41a (neu) K-DRG 1994 und des § 10b (neu) K-LVVG 1994 vor, mit welcher Verwendung der Beamte oder Vertragsbedienstete zu betrauen ist, wenn das Dienstverhältnis zum Land aufrecht bleibt, und welche besoldungsrechtlichen Konsequenzen eintreten.

**Zu Z 14 (§ 38a Abs. 2):**

Es erfolgt die Aktualisierung einer Verweisung.

**Zu Art. II (Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994):**

Mit den vorliegenden Bestimmungen werden die erforderlichen dienstrechtlichen Begleitbestimmungen zur Regelung der befristeten Besetzung von Leitungsfunktionen nach dem 3. Abschnitt des Kärntner Objektivierungsgesetzes getroffen.

Ernennungen im Dienstverhältnis nach § 8 des K-DRG 1994 erfolgen grundsätzlich unbefristet. Da die Betrauung mit Leitungsfunktionen nach dem 3. Abschnitt des K-OG in Zukunft bei der erstmaligen Betrauung und einer weiteren Betrauung auf fünf Jahre befristet erfolgt, wird in § 8 K-DRG 1994 klargestellt, dass Ernennungen zum Landesamtsdirektor, zum Landesamtsdirektor-Stellvertreter, zum Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung und zum Bezirkshauptmann befristet oder unbefristet erfolgen können.

Nach der derzeitigen Rechtslage der §§ 15 und 15b wird die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Gibt der Beamte seine Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen beispielsweise mit 31. Mai bekannt, so wird die Versetzung in den Ruhestand mit 1. Juli wirksam.

Um eine entsprechende Planbarkeit der personellen Ressourcen für den Dienstgeber zu ermöglichen, soll in Zukunft bei Leitungsfunktionen nach § 13 K-OG die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des sechsten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt oder mit einem allenfalls bekanntgegebenen späteren Zeitpunkt wirksam werden. Der Widerruf der Erklärung des Pensionsantritts ist bis spätestens drei Monate vor dem Wirksamwerden möglich. Bei Leitungsfunktionen soll diese Frist auf sechs Monate verlängert werden (vgl. auch die Sonderregelungen des § 2 Z 1 lit.a des Tiroler Landesbeamtenengesetzes 1998 und des § 42 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002). Gleichzeitig wird die Frist zur Ausschreibung von Leitungsfunktionen auf sechs Monate vor dem Freiwerden der Funktion verlängert (§ 14 K-OG), um eine Vakanz zwischen Nachbesetzung der Leitungsfunktion und Ausscheiden des vorherigen Funktionsinhabers zu vermeiden.

Damit soll gewährleistet werden, dass bei der Nachbesetzung von Leitungspositionen der erforderliche Wissenstransfer und die notwendige Kontinuität hergestellt werden und kein plötzlicher Verlust von Fachwissen eintritt. Diese Vorschriften kommen sowohl bei Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15) als auch bei der Korridor pension (§ 15b) zur Anwendung.

Endet der Zeitraum einer befristeten Funktionsausübung, ohne dass der Beamte weiterbestellt wird, oder wird der Beamte nach § 20 Abs. 2 K-OG von seiner Leitungsfunktion abberufen, sind Regelungen erforderlich, welche Verwendung dem betroffenen Beamten zuzuweisen ist, wenn das Dienstverhältnis zum Land aufrecht bleibt.

So kann die Landesregierung aufgrund besonderer Gründe, die die Annahme rechtfertigen, dass eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion nicht mehr gegeben ist, eine Überprüfung durchführen

(§ 17 Abs. 2 K-OG). Ergibt die Überprüfung, dass eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion nicht gegeben ist, hat die Landesregierung die Abberufung aus der Leitungsfunktion mit Bescheid zu verfügen (§ 20 K-OG). Da die Ernennung in das Beamtendienstverhältnis grundsätzlich unbefristet erfolgt, bleibt das Beamtendienstverhältnis aufrecht, es sei denn es liegt ein Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses vor (zB Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 StGB, Entlassung).

Nach § 41a ist dem Beamten eine Verwendung zuzuweisen, für die er die Ausbildungserfordernisse erfüllt. Die Zuweisung einer neuen Verwendung hat gleichzeitig mit der Beendigung der Leitungsfunktion oder der Abberufung von der Leitungsfunktion zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Leitungsfunktion bzw. Abberufung von der Leitungsfunktion. Die Bestimmungen über die qualifizierte Verwendungsänderung nach § 40 Abs. 4 iVm § 38 kommen nicht zur Anwendung. Dem Beamten kann daher auch eine der Leitungsfunktion nicht gleichwertige Verwendung zugewiesen werden. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 38 K-DRG 1994 nicht vorliegen (insbesondere kein gesondertes dienstliches Interesse erforderlich).

Kommt der Dienstgeber der Verpflichtung der Zuweisung einer neuen Verwendung nicht nach, so gilt der Beamte kraft Gesetzes mit einer solchen Verwendung betraut, wie er sie unmittelbar vor seiner erstmaligen Betrauung mit der Leitungsfunktion innegehabt hat.

Für den Fall, dass die befristete Funktionsausübung ohne Weiterbestellung endet, kommt der Beamte in den Genuss einer Ausgleichszulage nach § 166b, wenn er die Gründe dafür, dass er nicht weiterbestellt worden ist, nicht zu vertreten hat (zB. Krankheit, schlichtes Auslaufen der Funktionsperiode). Im Fall einer Abberufung von der Leitungsfunktion nach § 20 Abs. 2 K-OG gebührt keine Ausgleichszulage.

#### **Zu Art. III (Änderung des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994):**

Das Landesvertragsbedienstetengesetz geht grundsätzlich vom Abschluss unbefristeter Dienstverhältnisse aus. Der befristete Dienstvertrag soll die Ausnahme bilden und nur in den im Gesetz beschriebenen Fällen zulässig sein. Absicht des Gesetzgebers ist es, die Umgehung der Bestimmungen, die den sozialen Schutz des Vertragsbediensteten bei Dienstverhältnissen auf unbestimmte Zeit gewährleisten (gesetzlicher Kündigungs- und Entlassungsschutz), zu verhindern.

Hintergrund ist die Rechtsprechung des OGH über die grundsätzliche Unzulässigkeit von Kettenverträgen im privaten Sektor. Aneinander gekettete Dienstverträge auf bestimmte Zeit werden wie ein einheitlicher Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit behandelt, wenn nicht besondere wirtschaftliche oder soziale Gründe den Abschluss wiederholter, auf bestimmte Zeit abgeschlossener Verträge als sozial gerechtfertigt erscheinen lassen.

Nach der Richtlinie 1999/70/EG betreffend die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch zu treffen (Regelung sachlicher Gründe, welche die Verlängerung von Kettendienstverträgen rechtfertigen, insgesamt maximal zulässige Dauer der Kettendienstverträge, zulässige Zahl der Verlängerungen befristeter Arbeitsverhältnisse).

Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen wird davon ausgegangen, dass ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Aneinanderreihung mehrerer befristeter Dienstverhältnisse vorliegt. Darüber hinaus sieht das Objektivierungsgesetz nur zwei Befristungen vor, die zweite Wiederbestellung mündet in ein unbefristetes Dienstverhältnis. § 7 Abs. 4 des K-LVBG 1994, der der wiederholten Befristung eines Dienstverhältnisses entgegensteht, soll in Zukunft keine Anwendung finden, wenn das befristete Dienstverhältnis im Zusammenhang mit der Ausübung einer Leitungsfunktion nach dem 3. Abschnitt des K-OG eingegangen worden ist.

Bereits bisher finden sich Ausnahmen, wonach eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mehrmals erlaubt ist, beispielsweise bei Tätigkeiten im Rahmen eines Sekretariates eines Regierungsmitgliedes oder in einem Klub oder einer Interessengemeinschaft von Landtagsabgeordneten. In Hinkunft werden diese Funktionen um den Leiter des Landespressedienstes und den Leiter des Protokolls des Amtes der Landesregierung erweitert, da davon ausgegangen wird, dass es sich hierbei um Vertrauenspositionen handelt, die die politische Spitze selbst auswählen können soll.

Hinsichtlich der Vorschriften des § 10b wird auf die Erläuterungen zu § 41a K-DRG 1994 verwiesen.

In § 76 Abs. 1 lit. h wird normiert, dass ein Grund für das Ende des Dienstverhältnisses auch dann vorliegt, wenn ein Vertragsbediensteter, der in ein befristetes Dienstverhältnis für die Dauer einer Leitungsfunktion nach dem dritten Abschnitt des K-OG eingetreten ist, von dieser Leitungsfunktion nach § 20 Abs. 2 K-OG vorzeitig abberufen wird. In diesem Fall ergibt die Überprüfung, dass eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion nicht gegeben ist. Die Landesregierung hat die Abberufung aus der

Leitungsfunktion mit Bescheid zu verfügen. Sofern kein unbefristetes Vertragsbedienstetenverhältnis vorliegt, endet die Dienstnehmereigenschaft zum Land, da das Vertragsbedienstetenverhältnis ausschließlich zur Ausübung der Leitungsfunktion eingegangen worden ist.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/OE Personalangelegenheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes mit:

Die vorliegende Novelle zum Kärntner Objektivierungsgesetz sieht vor, dass die regelmäßige Überprüfung von Leitungsfunktionen, die bisher erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, und zwar während des dritten, auf die Betrauung mit der Leitungsfunktion folgenden Jahres, und in weiterer Folge regelmäßig nach Ablauf von jeweils fünf Jahren nach der letzten Überprüfung zu erfolgen hat, aufgrund der vorgesehenen befristeten Funktionsbestellungen und Weiterbestellungen entfallen soll. Eine solche Überprüfung darf die Landesregierung künftig nur noch „auf Grund besonderer, im Einzelnen darzulegender Gründe, die die Annahme rechtfertigen, dass eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion nicht mehr gegeben ist“ durchführen. Die Durchführung einer solchen Überprüfung dürfen für die einzelnen Leitungsfunktionen die im Gesetz konkret benannten Organe anregen. Das Überprüfungsverfahren (§§18ff) an sich bleibt unverändert.

Das Kärntner Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 98/1992, in der geltenden Fassung, sieht im § 18 vor, dass die Landesregierung mindestens zwei geeignete Gutachter zur Überprüfung des Erfolges in der Verwendung in einer Leitungsfunktion zu bestellen hat. Der Landesamtsdirektor, im Fall seiner Verhinderung der Landesamtsdirektor-Stellvertreter, ist bei Überprüfungen des Erfolges in der Verwendung in Leitungsfunktionen nach § 13 Abs. 1 lit. b bis f leg.cit. jedenfalls zum Gutachter zu bestellen.

Ein Gutachter, sowie für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter, sind auf die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung aus einem Personalberatungsbüro zu bestellen.

Die für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage errechneten Kosten für die gutachterliche Tätigkeit von Vertretern aus einem Personalberatungsbüro wurden auf Basis der bisher bezahlten Leistungen in der vergangenen Legislaturperiode ermittelt, dem Aktenvorgang Zahl: 01-PE-7/8-2018, „Überprüfungsverfahren zur Beurteilung der Verwendung in Leitungsfunktionen nach dem Kärntner Objektivierungsgesetz, LGBl. 98/1992, in der geltenden Fassung, Bestellung von Gutachtern auf die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung aus einem Personalberatungsbüro; Bericht für Herrn Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser“ entnommen und errechnen sich wie folgt:

Für den Zeitraum 2018 bis 2023, also der Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung, errechnen sich die geschätzten Gesamtkosten (ohne USt. incl. Fahrtkosten) wie folgt:

|                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| Überprüfungen 2018 bis 2020:       | € 23.375,52         |
| Überprüfungen 2020 bis 2021:       | € 60.741,22         |
| Überprüfungen 2021 bis 2022:       | € 20.292,72         |
| Überprüfungen 2022 bis 2023:       | € 5.749,80          |
| Überprüfungen 2023 bis 2024:       | € <u>13.305,60</u>  |
| <b>Gesamtkosten 2018 bis 2023:</b> | <b>€ 123.464,86</b> |

Die geplante Änderung der Rechtslage erlaubt die Einschätzung, dass sich die Kosten, die für die Mitwirkung der auf die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung aus einem Personalberatungsbüro zu bestellenden Gutachter bisher erwachsen sind, erheblich verringern werden.

Es ist jedoch nicht möglich, im Vorhinein einzuschätzen, ob und wie häufig die dafür vorgesehenen Organe von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, ein Überprüfungsverfahren für einzelne Funktionsträger zu initiieren.

Demgegenüber wird sich der Verwaltungsaufwand bei Verfahren zur befristeten Betrauung bzw. Weiterbestellung mit Leitungsfunktionen insofern erhöhen, als innerhalb der vorgesehenen Fristen schriftliche Stellungnahmen zur (pro Leitungsfunktion zweimaligen) Weiterbestellung der befristet betrauten Funktionsträger bei den dafür vorgesehenen (2 bis maximal 4) Organen sowie den jeweiligen Funktionsinhabern selbst einzuholen und zu bearbeiten sind. Für den Fall, dass die eingeholten Stellungnahmen zu einer Weiterbestellung führen, sind pro Leitungsfunktion zumindest zwei Regierungssitzungsakte mehr einzubringen. Das für jede befristet bestellte im Objektivierungsgesetz angeführte Leitungsfunktion (außer Landesamtsdirektor und Landesamtsdirektor-Stellvertreter) um Stellungnahme zu ersuchende Organ ist der Landesamtsdirektor (bzw. im Verhinderungsfall der Landesamtsdirektor-Stellvertreter), der auch Gutachter in Überprüfungsverfahren ist. Für diesen wird sich der Verwaltungsaufwand im Wesentlichen von den Überprüfungsverfahren auf die Weiterbestellungsverfahren verlagern. Der Landeshauptmann konnte bisher nur im Überprüfungsverfahren des Landesamtsdirektors und des Landesamtsdirektor-Stellvertreters Stellungnahmen abgeben, jetzt hingegen wird mit Inkrafttreten der neu vorgesehenen Regelungen seine Stellungnahme auch bei allen (befristet bestellten) Bezirkshauptleuten und Abteilungsleitern gefragt sein. Sein Aufwand wird sich daher erhöhen. Die weiteren Organe, die um Stellungnahmen zu ersuchen sind und womit deren Aufwand erhöht sein wird, sind die Zentralpersonalvertretung für sämtliche im Objektivierungsgesetz angeführten (befristet bestellten) Leitungsfunktionen, sowie die nach der Referatseinteilung zuständigen Mitglieder der Landesregierung für (befristet bestellte) Abteilungsleiter. Eine genaue Kosteneinschätzung des Verwaltungsaufwandes ist nicht möglich bzw. wäre rein spekulativ.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich der Verwaltungsaufwand, der sich durch die nicht mehr regelmäßig durchzuführenden, sondern nur noch vereinzelt ermöglichten Überprüfungsverfahren von Leitungsfunktionen zwar einerseits verringert, sich jedoch andererseits, mit Inkrafttreten der neuen Regelungen, durch die unter Einhaltung von Fristen einzuholenden und zu bearbeitenden Stellungnahmen für die Weiterbestellung von befristet betrauten Funktionen (im Regelfall zweimal pro Funktion) und das Vorbereiten und Einbringen entsprechender Regierungssitzungsakte wieder erhöht.

Unter diesem Aspekt ist auch der Verwaltungsaufwand jener Organisationseinheit zu betrachten, die mit der Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen befasst ist. Für die Unterabteilung Personalentwicklung erfolgt also eine Umschichtung der zu setzenden Vollzugsmaßnahmen und Verfahrensschritte vom Überprüfungsverfahren hin zum Bestellungs- bzw. Weiterbestellungsverfahren für Leitungsfunktionen.